

Einleitung

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte = Revue d'histoire ecclésiastique suisse**

Band (Jahr): **66 (1972)**

PDF erstellt am: **20.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

FELICI MAISSEN

DER SAGENSERHANDEL

EINLEITUNG

Eine neue Verarbeitung der Quellen zum Sagenserhandel (1701) drängt sich auf. Es sind hundert Jahre her, seit Johann Andreas von Sprecher in seiner Bündner Geschichte des 18. Jahrhunderts diesem eigenartigen Konfessionsstreit ein 32 Seiten umfassendes Kapitel gewidmet hat¹. Zwei Jahre später, 1874, erschien die «Geschichte von Churrätien und Gemeiner Drei Bünde» von Konradin von Moor mit einer Zusammenfassung des Sagenserstreites auf neun Seiten². J. A. v. Sprechers Ausführungen stützen sich zum großen Teil auf die Protokolle des bündnerischen Bundestages und seltener auf einen handschriftlichen Auszug aus den Akten des Corpus Catholicum. Neben einem handschriftlichen Bericht aus dem Jahre 1701 läßt der Verfasser die verschiedenen Flug- und Streitschriften, mit ihrem geringen Aussagewert, ausgiebig zu Worte kommen³. Konradin v. Moors Ausführungen stützen sich auf Sprechers Abhandlung. Beide Autoren sind reformiert und machen offensichtlich kein Hehl daraus, deutlich den protestantischen Standpunkt zu vertreten. Sprechers Darstellung enthält zudem mehrere Unrichtigkeiten⁴.

¹ J. A. VON SPRECHER, Geschichte der Republik der Drei Bünde im 18. Jahrhundert. Politischer Teil, I. Heft (1972) S. 1–32.

² K. VON MOOR, Geschichte von Churrätien und der Republik Gemeiner Drei Bünde, II. Band 2. Teil (1874) S. 1080–1088.

³ SPRECHER o. c. Verzeichnis der Quellen, S. 1. Die Streit- und Verteidigungsschriften enthalten wohl manches Tatsachenmaterial, sind aber Werke der Augenblicksstimmung und der Agitation und daher subjektiv gefärbt. Über Flug-, Streit- und Verteidigungsschriften als Geschichtsquelle siehe W. BAUER, Einführung in das Studium der Geschichte (1928) S. 308 f.

⁴ So schreibt Sprecher z. B. daß unter beiden Konfessionsgenossen zu Sagens

Ungefähr ein halbes Jahrhundert später (1922) erschien eine Arbeit von katholischer Seite durch den Churer Domherrn J. J. Simonet¹. Als Quelle führt er leider einzig die Arbeit von J. A. v. Sprecher und eine gedruckte protestantische Verteidigungsschrift an². Mag Simonets Abhandlung der historischen Wahrheit etwas näher gerückt sein, so kann sie doch das Gepräge einer Rechtfertigung der katholischen Partei nicht ganz leugnen.

Unsere wichtigsten Quellen – in der Reihenfolge ihrer Bedeutung – sind:

1. Die bündnerischen Bundestagsprotokolle mit den Protokollen sämtlicher Kongresse, Beitage und Häupterversammlungen. Die Protokolle des Zehngerichten- und des Gotteshausbundes. Diese, wie die Bundestagsprotokolle, haben fast ausschließlich Protestanten zu Verfassern. Die Protokolle des Oberen Bundes dagegen stammen meist von einem katholischen Landschreiber.

2. Die Protokolle des Corpus Catholicum.

3. Die Protokolle des Churer Stadtrates (evangelisch).

4. Die Schrift des gelehrten Abtes von Disentis, Adalbert III. de Funs: *Origo et descriptio tumultus in Rhetia anno 1701 excitati nempe Saganii*.

Das lateinisch verfaßte Original wurde mehrfach kopiert und übersetzt³, wobei eine rätoromanische Fassung entweder von ihm selbst

bis 1693 ein recht friedliches Verhältnis geherrscht habe. Gallus Castelli war nicht ein Sohn des Peter, sondern des Landvogts Ludwig und ein Bruder des Landamman Peter Anton. Der damalige Pfarrer von Sagens war ein Diözesangeistlicher und nicht Kapuziner. Der Bischof von Chur hieß Ulrich von Federspiel und nicht von Rost und war somit nicht der Bruder des Kaiserlichen Gesandten Anton von Rost. Die Delegierten des Bundestages kamen nach Ilanz am 21. Sept. (2. Okt.) und nicht am 12. Sept. Somit sind auch die anderen Daten bei Sprecher unrichtig. SPRECHER S. 2, 3, 10, 21.

¹ J. J. SIMONET, Der Sagenserhandel, Raetica Varia, Beiträge zur Bündner Geschichte, 1. Lieferung (1922).

² Antwort des Evangelischen Standts in Pündten auff das von den Herren Catholischen aus Reichenau an sie abgelassene Schreiben, sambt deme so seitharo zwüschen beyden Religionen passiert.

³ Über Abt Adalbert Defuns cf. I. MÜLLER, Die Disentiser Barockscholastik, in ZSKG 52 (1958) S. 1–26, 151–180 und DERS., Die Abtei Disentis 1695–1742 (1960) S. 1–135. Ein Manuskript der Schrift von Defuns über den Sagenserhandel befindet sich im Stiftsarchiv Disentis. Identisch mit diesem ist ein Manuskript im Besitze der Familie Steinhauser in Sagens, abgedruckt in Annalas da la Societad Retoromontscha 5 (1890) S. 73–89. Ein etwas abweichendes Manuskript angeblich der Kapuziner in Sagens ist abgedruckt in C. DECURTINS, Rätoromanische Chrestomathie I. Band (1896) S. 211–214 als Fragment. Defuns' Schilderung befindet sich

oder von einem seiner Mönche stammt. Der Reichenauer katholische Kongreß, an dem Defuns teilnahm, hatte im November 1701 beschlossen, einen «wahrheitsgetreuen» Bericht über den Handel schreiben zu lassen und ihn den Nachbarstaaten zuzustellen, um «schiefe Darstellungen» zu berichtigen und im Falle einer neuen Gefahr Hilfe zu erhalten. Möglicherweise oder gar wahrscheinlich hat Abt Defuns seinen Bericht im Auftrag des Kongresses kurz nach den Ereignissen geschrieben aufgrund der zu Reichenau vernommenen mündlichen und schriftlichen Klagen und Berichte der Gesandten sowie der Aktionen des Klosters Disentis selber, das die Mannschaft im Lager zu Ruis verpflegte und dessen Konventuale P. Karl Decurtins als Feldprediger wirkte. Defuns' Bericht mußte den Erwartungen des Kongresses entsprechen, verfolgte also einen bestimmten Zweck; doch stellt er eine getreue Beschreibung der Ereignisse dar. Ohne erschöpfend zu sein, will die Schrift insbesondere erklären, warum das Kloster und die Cadi eingreifen mußten. Trotz der fehlenden Distanz bemüht sich der Verfasser, dem Gegner gerecht zu werden¹.

5. Andere Protokolle und amtliche Schriften.

6. Kundschaften und Instruktionen von Gesandten, wie sie an Ort und Stelle zitiert werden.

7. Berichte des französischen Gesandten Forval aus Chur, des päpstlichen Nuntius und des Churer Stadtschreibers Otto Schwarz.

8. Als sekundäre Quellen: Die Verteidigungs- und Streitschriften.

I. DIE URSACHEN DES AUFSTANDES VON 1701

1. Die Separation von 1661

Die Gerichtsgemeinde Gruob war mehrheitlich reformiert, das Dorf Sagens hingegen überwiegend katholisch². Die Ursachen des schwersten und gefährlichsten Konfessionshandels in Rätien seit den Bündnerwirren reichen Jahrzehnte zurück. Schon vierzig Jahre vor dem bewaffneten Aufstand vernehmen wir Klagen der Katholiken der Gerichtsgemeinde Gruob: Sie würden in der Besetzung der Gemeindeämter

auch in BAC in zwei Exemplaren, Abschrift und Übersetzung sind neueren Datums, 19./20. Jahrhundert.

¹ I. MÜLLER, *Las scartiras romontschas digl avat Adalbert Defuns*, in *Ischi, organ dalla Romania* 37 (1951) S. 84–108, bes. 108.

² *Igl Ischi* 44 (1958) S. 21. – Sprecher 2.